

2.5. Arbeitslosigkeit

2.5.1. Einfluss in der Gesetzgebung

Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit werden vor allem durch zwei Gesetze gewährt. Das Gesetz über die Beschäftigungsförderung (GüBF) umfasst sowohl die aktiven Beschäftigungsförderungsleistungen als auch die passiven Vorsorgeleistungen.¹⁷⁷⁰ Von den Hilfeleistungen des SozHG ist hier die regelmäßige Sozialhilfe relevant.¹⁷⁷¹

2.5.1.1. Gesetz über Beschäftigungsförderung und über Arbeitslosenleistungen

Im Ersten Hauptteil wurde bereits über die Reform des Systems der Arbeitslosenversicherung im Jahr 2005 berichtet. Die wichtigste Errungenschaft dieser Reform war ihre neue Sichtweise auf die Arbeitslosenleistungen. Die Arbeitslosen wurden fortan Arbeitssuchende genannt, womit das Ziel der – um einen oft anzutreffenden und sehr beliebten Ausdruck zu verwenden – „Aktivierung“ der arbeitslosen Personen unterstrichen wurde. Fraglich ist, ob diese Reform auch verfassungsrechtliche Hintergründe hatte. Dazu wird neben dem ursprünglichen Gesetz auch das Änderungsgesetz analysiert.

Der verabschiedete Gesetzesentwurf beinhaltet zwei verfassungsrechtliche Hinweise. Einerseits weist die Präambel auf die in der Verfassung verankerte freie Berufswahl hin, auf deren Verwirklichung auch dieses Gesetz hinwirken solle.¹⁷⁷² Andererseits legt das GüBF in den Allgemeinen Bestimmungen fest, dass die Gleichbehandlung während der Beschäftigungsförderung und der Unterstützung der Arbeitssuchenden gewahrt werden solle. Diese Vorschrift schließe jedoch die positive Diskriminierung von Personen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, nicht aus.¹⁷⁷³ In dem Reformgesetz waren dagegen keine verfassungsrechtlichen bzw. internationalrechtlichen Hinweise zu finden.¹⁷⁷⁴

Darüber hinaus wurden weder in den Gesetzesbegründungen noch in den Protokollen Anmerkungen gefunden¹⁷⁷⁵, welche auf einen relevanten Einfluss bei der Ausarbeitung

1770 Vgl. Erster Hauptteil 3.4.

1771 Vgl. Die regelmäßige Sozialhilfe wurde im Jahr 2008 umstrukturiert und eine komplexe Leistung die sog. Leistung für Personen im aktiven Alter wurde eingeführt. Vgl. Erster Hauptteil 3.3.4.3 und 3.4.2.9. Da das Verfassungsgericht in Anbetracht des Mindestniveaus des staatlichen Schutzes mehrere Verfassungsmäßigkeitserfordernisse verfasste, werden diese Entscheidungen zur regelmäßigen Sozialhilfe trotz der Gesetzesänderung erörtert.

1772 1991:IV.tv. Präambel, MK. 1991/20 (II. 23.).

1773 Vgl. 1991:IV.tv., 2.§ (1), MK. 1991/20 (II. 23.); Zweiter Hauptteil 2.4.1.1.

1774 Vgl. 2005:LXX.tv. MK.2005/92 (VII. 5.).

1775 1991:IV.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008); 2005:LXX.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008); P-SO/16.1.1991, S.14-155; P-VE/31.1.1991, S.11-177; P-BE/22.11.1995, S.20-22; P-BE/6.12.1995, S.14-36; P-BE/14.12.1995, S.4-8. Änderungsgesetz: P-BE/30.5.2005, S.6-13; P-BE/9.6.2005, S.6-7; P-BE/16.6.2005, S.5-7; P-ME/30.5.2005, S.4-6; P-ME/7.6.2005, S.20-23; P-ME/20.6.2005, S.18-20; <http://www.parlament.hu/naplo34/071/071tart>.

bestimmter Leistungen hindeuteten. Einzige Ausnahme ist ein Beitrag in der Parlamentsdebatte. Der Vertreter des Ministeriums stellte - jedoch allgemein und hinsichtlich des ganzen Gesetzes - fest, dass es bei der Ausarbeitung der Leistungen grundlegend gewesen sei, dass die Reintegration in den Arbeitsmarkt durch humane, die Menschenwürde bewahrende Lösungen erfolge.¹⁷⁷⁶

2.5.1.2. Sozialhilfegesetz

Von den Leistungen des SozHG betrifft nur die regelmäßige Sozialhilfe die Lebenslage Arbeitslosigkeit. Wie bereits oben erörtert, führte erst ein Änderungsgesetz aus dem Jahr 1996 diese Leistung ein.¹⁷⁷⁷ Nach der Untersuchung des Gesetzgebungsprozesses beider Gesetze lässt sich feststellen, dass nur allgemeine verfassungsrechtliche Argumente angeführt wurden. Spezielle, an die Arbeitssuchenden anknüpfende Hinweise wurden nicht gefunden.¹⁷⁷⁸

html (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/076/076tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/077/077tart.html> (Stand: 10.2.2011); Parlamentsdebatte des Änderungsgesetzes: <http://www.parlament.hu/naplo35/132/132tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/134/134tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/135/135tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/137/137tart.htm> (Stand: 10.2.2011); Änderungsgesetz: http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=37&p_uln=231&p_felsz=13&p_felszig=129&p_aktus=5 (Stand: 10.2.2011); http://www.parlament.hu/internet/plsql/ogy_naplo.naplo_fadat_aktus?p_ckl=37&p_uln=237&p_felsz=350&p_felszig=352&p_aktus=16 (Stand: 10.2.2011).

1776 <http://www.parlament.hu/naplo34/077/0770058.html> (Stand: 10.2.2011).

1777 Vor diesem Änderungsgesetz gab es eine andere Leistung, die für Arbeitslosen Hilfeleistung gewährte. Sie hieß „Einkommensergänzungsleistung der Arbeitslosen“ (*munkanélküliek jóvedelempótól támogatása*). Vgl. 1993:III.tv. 33-37. §, MK. 1993/8 (I. 27.) a.F.

1778 1996:CXXVIII.tv. 7. §, MK. 1996/120 (XII. 26.); 1993:III.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008); 1996:CXXVIII.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008); P-SO/8.10.1992, S.12-76; P-SO/3.12.1992, S.106-116; P-SO/9.12.1992, S.102-164; P-SO/10.12.1992, S.7-136; P-SO/16.12.1992, S.31-206; P-SO/21.12.1992, S.162-164; P-SO/28.12.1992, S.69-78; P-VE/21.10.1992, S.25-27; P-VE/16.12.1992, S.364-465; P-VE/18.12.1992, S.11-71; P-VE/21.12.1992, S.31-200; P-VE/28.12.1992, S.14-43. Protokolle des Änderungsgesetzes: P-VE/11.12.1996, S.5-30; P-BE/20.11.1996, S.17-26; P-BE/4.12.1996, S.51-58; P-SE/4.12.1996, S.23-30; P-SO/20.11.1996, S.37-44; P-SO/4.12.1996, S.25-61; P-SO/11.12.1996, S.79-82.; <http://www.parlament.hu/naplo34/238/238tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/252/252tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/256/256tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/260/260tart.html> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo34/263/263tart.html> (Stand: 10.2.2011). Parlamentsdebatte des Änderungsgesetzes: <http://www.parlament.hu/naplo35/229/229tart.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/233/233tart.htm> (Stand: 10.2.2011) <http://www.parlament.hu/naplo35/235/235tart.htm> (Stand: 10.2.2011); Die allgemeinen verfassungsrechtlichen bzw. internationalrechtlichen Hinweise Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.1.1.

2.5.2. Einfluss in der Rechtsprechung

Das Verfassungsgericht beschäftigte sich in mehreren Entscheidungen mit Leistungen für die Lebenslage Arbeitslosigkeit, nämlich dem Arbeitslosengeld und der regelmäßigen Sozialhilfe.

2.5.2.1. Verfassungsgerichtsentscheidungen zum Arbeitslosengeld

Hinsichtlich des Arbeitslosengeldes werden vier Entscheidungen innerhalb dieser Untersuchung erörtert. In allen Entscheidungen wurden die Anträge abgelehnt, eine kurze Darstellung der Argumente dient der Zusammenfassung der Ansicht des Verfassungsgerichts. In der Entscheidung 31/1993¹⁷⁷⁹ bemängelte der antragstellende Richter, in einem Normenkontrollverfahren auf Richterantrag, dass das Gesetz als Leistungsvoraussetzung nur ungarische Arbeitsverhältnisse anerkennt.¹⁷⁸⁰ Das Verfassungsgericht führte daraufhin aus, dass aus § 70/E Verf. nicht folge, dass alle (unverschuldet) arbeitslosen Staatsbürger nur aufgrund der Tatsache ihrer Arbeitslosigkeit ein subjektives Recht auf Arbeitslosengeld hätten. Zur Verwirklichung des Rechts auf Lebensunterhaltsleistung¹⁷⁸¹ sei das Arbeitslosengeld zwar ein, nicht aber das einzige Mittel.¹⁷⁸²

In der Entscheidung 45/B/1997¹⁷⁸³ war der Antragsteller der Auffassung, dass die Vorschriften bzgl. der Höhe und der Leistungszeit des Arbeitslosengeldes verfassungswidrig seien, da sie gegen die §§ 70/E, 8 (1), 70/B Verf. verstießen. Hinsichtlich § 70/E Verf. wies das Gericht auf mehrere andere Entscheidungen hin und legte zur Leistungshöhe fest, dass – solange das Recht auf Lebensunterhaltsleistung gewahrt wird – die Änderung der Leistungshöhe nicht willkürlich und demzufolge nicht verfassungswidrig sei.¹⁷⁸⁴ Außerdem sei das Recht auf das Arbeitslosengeld kein Grundrecht, wonach auch ein Grundrechtsschutz nach § 8 (1) Verf. nicht bestehe.¹⁷⁸⁵ Auch hinsichtlich des § 70/B Verf. seien die genannten Vorschriften nicht verfassungswidrig, da die sozial-

1779 31/1993. (V.21.) AB hat., MK.1993/65 (V. 21.).

1780 In dem dem Richterantrag zugrunde liegenden Gerichtsfall haben die Kläger in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik gearbeitet. Vgl. 31/1993. (V.21.) AB hat.I., MK.1993/65 (V. 21.).

1781 Hier benutzt das Verfassungsgericht den Ausdruck Recht auf Leistung (*ellátáshoz való jog*) – es ist aber anzunehmen, dass der subjektiv-rechtliche Kern des § 70/E Verf. darunter zu verstehen ist. 31/1993. (V.21.) AB hat.II.3., MK.1993/65 (V. 21.); vgl. Zweiter Hauptteil 1.3.3.2.2.6.

1782 31/1993. (V.21.) AB hat.II.3., MK.1993/65 (V. 21.); Vgl. 600/B/1993.AB hat, <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1783 45/B/1997.AB hat, <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1784 45/B/1997.AB hat., III.1.-1.2., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011). Das Verfassungsgericht wies auf die Entscheidung 26/1993 hin, welche sich mit der Rentenerhöhung befasste. Vgl. Zweiter Hauptteil 2.2.2.1.

1785 45/B/1997.AB hat. III.2., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

rechtliche, institutionelle Seite des Rechts auf Arbeit nicht bedeute, dass dadurch Einzelne ein subjektives Recht auf Sicherung eines Arbeitsplatzes erlangten.¹⁷⁸⁶

In der nächsten Entscheidung (3/D/1998)¹⁷⁸⁷ rügte der Antragsteller in seiner Verfassungsbeschwerde, dass die Vorschiften des Arbeitslosengeldes unter anderem¹⁷⁸⁸ auch gegen § 70/A Verf. verstießen und somit diskriminierend seien, da er als Einzelunternehmer keinen Anspruch auf die Leistung habe.¹⁷⁸⁹ Das Verfassungsgericht stellte daraufhin fest, dass die Gruppe der Arbeitnehmer und die Gruppe der Einzelunternehmer vom Gesetzgeber als zwei getrennte Kategorien geregelt sind, womit sie miteinander nicht vergleichbar seien. Dementsprechend bestehe mit der genannten Verfassungsnorm kein Zusammenhang.¹⁷⁹⁰

2.5.2.2. Verfassungsgerichtsentscheidungen zur regelmäßigen Sozialhilfe

Eine Reihe von Verfassungsgerichtsentscheidungen beschäftigt sich mit der regelmäßigen Sozialhilfe.¹⁷⁹¹ In einer Entscheidung (32/1998)¹⁷⁹² die sich mit der Personengruppe der Nichtbeschäftigte im aktiven Alter beschäftigte, legte das Verfassungsgericht in Form eines Verfassungsmäßigkeiterfordernisses den § 70/E Verf. in Anbetracht des Mindestniveaus des staatlichen Schutzes aus. Demnach beinhalte das Recht auf soziale Sicherheit die staatliche Sicherung eines Existenzminimums, das durch die Gesamtheit der sozialen Leistungen gewährt werden müsse und für die Verwirklichung des Rechts auf Menschenwürde unerlässlich sei.¹⁷⁹³ In dem zugrundeliegenden Fall bemängelte der Antragsteller hinsichtlich § 37/A SozHG, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen und die Höhe der regelmäßigen Sozialhilfe so bestimmt hätte, dass sie niedriger sei als das Existenzminimum. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass, obwohl der Staat über weitgehende Befugnisse hinsichtlich der Anpassung der sozialen Systeme an die wirtschaftliche Lage des Staates verfüge, ihm diese Befugnisse gleichwohl nicht ohne Einschränkungen zuständen.¹⁷⁹⁴ Demnach dürfe die Gesamtheit der staatlichen Sicherung nicht unter ein aus § 70/E Verf. hergeleitetes Mindestniveau fallen.¹⁷⁹⁵ Bei der Bestimmung dieses Mindestniveaus sei die Bewahrung der Menschen-

1786 45/B/1997.AB hat. III.3., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011). vgl. auch 979/B/1999. AB hat., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1787 3/D/1998. AB hat., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1788 Der Antragsteller war der Auffassung, dass die genannte Norm auch gegen § 9 (2), § 70/B und § 70/E Verf. verstöße. Das Gericht wies auf die bereits oben genannten Entscheidungen hin und wies den Antrag zurück bzw. lehnte ihn ab. Vgl. 3/D/1998. AB hat. II.1-2.3., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1789 3/D/1998. AB hat. I.1., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1790 3/D/1998. AB hat. II.2.4., <http://www.mkab.hu/index.php?id=hatarozatkereso> (Stand: 10.2.2011).

1791 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.4.3. und 3.4.2.9.

1792 32/1998. (VI.25.) AB hat., MK.1998/55 (VI. 25.).

1793 32/1998. (VI.25.) AB hat., Tenor, MK.1998/55 (VI. 25.).

1794 Vgl.26/1993. (IV.29.) AB hat, MK.1993/51 (IV. 29.).

1795 Vgl.43/1995. (VI.30.) AB hat, MK.1995/56 (VI. 30.).

würde ausschlaggebend.¹⁷⁹⁶ Das Verfassungsgericht hat daraufhin sein Verfahren suspendiert, um Ergebnisse von Untersuchungen der Gesetzgebungsorgane abzuwarten.¹⁷⁹⁷ Nach dieser Untersuchung stellte das Gericht das Verfahren mit der Entscheidung 28/2007¹⁷⁹⁸ ein. In der Begründung stellte das Verfassungsgericht fest, dass nach der ersten Verfassungsgerichtsentscheidung die bemängelte Vorschrift mehrmals geändert wurde. Damit sei auch ein Wechsel in der Konzeption der Regelung einhergegangen. Nach den alten Vorschriften wurde nur das Einkommen des Antragstellers berücksichtigt. Die neue Fassung bezieht dagegen auch die anderen Familienmitglieder, welche in demselben Haushalt leben, mit ein und rechnet mit sog. Konsumeinheiten.¹⁷⁹⁹ Darüber hinaus könne, nach der neuen Regelung, der Empfänger der regelmäßigen Sozialhilfe auch andere Hilfeleistungen beantragen, welche nicht in das Familieneinkommen miteingerechnet werden.¹⁸⁰⁰ Da der Staat durch die Gesamtheit der sozialen Leistungen für einen minimalen Lebensunterhalt sorgen muss und die regelmäßige Sozialhilfe den Anspruch auf alle anderen Leistungen nicht ausschliesse, besteht nach dem Verfassungsgericht hier im Weiteren keine Verfassungsmäßigkeitsfrage.¹⁸⁰¹

Die nächste Entscheidung (29/2002)¹⁸⁰², die sich auf die Personengruppe der Arbeitssuchenden fokussierte, beschäftigte sich mit einer kommunalen Durchführungsverordnung.¹⁸⁰³ Der Antragsteller bemängelte, dass mehrere Vorschriften dieser Verordnung¹⁸⁰⁴ ungenaue und nicht ermittelbare Voraussetzungen bezüglich der regelmäßigen Sozialhilfe beinhalteten bzw. den Kreis der Anspruchsberechtigten einschränkten. Demnach verstießen die genannten Vorschriften nach Auffassung des Antragstellers gegen die Rechssicherheit. In § 7/B schrieb die Verordnung für die Nicht-Beschäftigten als Leistungsvoraussetzung vor, sich beim Gemeindedirektor (*jegyző*) registrieren zu lassen und die Arbeit, welche ihnen vom Arbeitsamt bzw. von der kommunalen Selbstverwaltung angeboten werde, „ehrenhaft“ zu verrichten.¹⁸⁰⁵ Darüber hinaus schloss § 7/C der Verordnung diejenigen aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten aus, die ihr Arbeitsverhältnis „unverantwortlich“ beendet hätten bzw. sich „so benähmen, dass ein verantwortungsvoller Arbeitgeber sie nicht einmal in den einfachsten Arbeitsbereichen

1796 32/1998. (VI.25.) AB hat., III.1., MK.1998/55 (VI. 25.).

1797 32/1998. (VI.25.) AB hat., III.1., MK.1998/55 (VI. 25.).

1798 28/2007. (V.17.) AB végz., III., ABH.2001/12 (XII. 31.).

1799 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.4.3.

1800 28/2007. (V.17.) AB végz., III., ABH.2001/12 (XII. 31.).

1801 28/2007. (V.17.) AB végz., III., ABH.2001/12 (XII. 31.); Vgl. 59/2006. (X.20.) AB hat., MK. 2006/129 (X. 20.).

1802 29/2002. (VII.2.) AB hat, MK. 2002/93 (VII. 2.).

1803 Das SozHG beinhaltet nur die Rahmenregelungen bzgl. der regelmäßigen Sozialhilfe, die einzelnen Kommunen füllen diesen Rahmen mit örtlichen/kommunalen Verordnungen aus, vgl. Erster Hauptteil: 2.6.1. Vgl. auch die Verfassungsgerichtsentscheidungen hinsichtlich der Gemeinden *Fedémes* und *Tarnalelesz*: 30/2002.(VII.2.) AB hat., MK.2002/93 (VII. 2.); 31/2002. (VII.2.) AB hat., MK.2002/93 (VII. 2.).

1804 3/1997. (IV.29.) rend. Szentdomokos község, 7/B.§ (1), 7/C.§ (1) első öt francia bekezdése, 7/E.§ (1). Vgl.29/2002. (VII.2.) AB hat, I., II.1., MK.2002/93 (VII. 2.).

1805 29/2002. (VII.2.) AB hat., I., II.1, MK.2002/93 (VII. 2.).

beschäftigen würde“. Die Verordnung bestimmte darüber hinaus einige Regelbeispiele in Bezug auf ein solches „Benehmen“.¹⁸⁰⁶ § 7/E der Verordnung beinhaltete die Rechtsfolge, nämlich den Ausschluss derjenigen aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten, die die in den §§ 7/B und 7/C genannten Voraussetzungen nicht erfüllten. Das Verfassungsgericht stimmte dem Antragsteller zu und stellte fest, dass diese Vorschriften solche Begriffe beinhalteten, die ungenau bzw. teilweise auch unbestimmt seien. Dies führt dazu, dass dem Rechtsanwender unbegrenzte Möglichkeiten hinsichtlich der Auslegung der Regelung zuständen, was gegen das Verfassungsprinzip der Rechtssicherheit verstößt. Darüber hinaus schränke die Verordnung den Kreis der Anspruchsberechtigten ein, was im Gegensatz zu den Vorschriften des SozHG stünde. Aus diesen Gründen stellte das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der genannten Vorschriften fest und erklärte sie für nichtig.¹⁸⁰⁷

Obwohl der Antrag abgelehnt wurde, besteht die Wichtigkeit der nächsten Entscheidung (59/2006)¹⁸⁰⁸ darin, dass das Verfassungsgericht ein Verfassungsmäßigkeitserfordernis verfasste.¹⁸⁰⁹ Demnach erfordere das Recht auf soziale Sicherheit gemäß § 70/E Verf., dass die Unterschiede, welche bei der Durchführung der verschiedenen Arten der sozialen Leistungen auftauchen, nicht verhindern dürfen, dass durch das gesamte Sozialleistungssystem im Schutze des menschlichen Lebens und der Menschenwürde das Existenzminimum gesichert wird.¹⁸¹⁰ In dem zugrunde liegenden Fall wurde eine Verfassungsbeschwerde¹⁸¹¹ gegen die Verweigerung der Feststellung des Anspruchs auf regelmäßige Sozialhilfe eingereicht. Diese Verweigerung geschah mit der Begründung, dass der Antragsteller eine Kooperation mit dem Arbeitsamt nicht vorweisen konnte, weil er vor der Arbeitslosigkeit als Selbständiger (Einzelunternehmer) arbeitete. Diese Voraussetzung schließe die Selbständigen automatisch aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten aus, was sowohl gegen § 70/E Verf. als auch gegen § 70/A Verf. verstößt.¹⁸¹² Das Verfassungsgericht lehnte den Antrag mit der folgenden Begründung ab. Die alte Fassung der regelmäßigen Sozialhilfe habe die Selbständigen nicht miteinbezogen, da die Leistung für Arbeitnehmer konstruiert gewesen sei; diese sollten sie nach dem Ablauf des Arbeitslosengeldes in Anspruch nehmen können. Dies hieße aber nicht, dass Selbständige ohne die Möglichkeit einer staatlichen Hilfeleistung blieben. Im Fall

1806 Dazu gehören z.B.: antisoziales Benehmen; Alkoholismus, falls er sich nicht behandeln lässt; Vernachlässigung seiner selbst oder seiner Umgebung bzw. seiner Familie. Vgl. 3/1997. (IV.29.) rend. Szentdomokos község, 7/C.§ (1) első öt francia bekezdése; 29/2002. (VII.2.) AB hat, I., II.5., MK. 2002/93 (VII. 2.).

1807 Vgl. 29/2002. (VII.2.) AB hat, I., II.1.,5., MK. 2002/93 (VII. 2.).

1808 59/2006. (X.20.) AB hat, MK.2006/129 (X. 20.).

1809 59/2006. (X.20.) AB hat, Tenor, MK.2006/129 (X. 20.).

1810 59/2006. (X.20.) AB hat, Tenor 1., MK.2006/129 (X. 20.).

1811 Aus formellen Gründen hat das Verfassungsgericht den Antrag als nachträgliche Normenkontrolle geprüft. Vgl. 59/2006. (X.20.) AB hat, I.2., MK.2006/129 (X. 20.).

1812 Vgl. 59/2006. (X.20.) AB hat, II.2., MK.2006/129 (X. 20.); Die regelmäßige Sozialhilfe in der alten Fassung war an die Vorschriften des Arbeitslosengeldes gekoppelt. Auch die Voraussetzungen hinsichtlich der Kooperation mit dem Arbeitsamt schrieb nicht das SozHG sondern das GüBF vor. Vgl. 1993:III.tv.37/A.§ (3), MK.1993/8 (I. 27.) a.F.

einer Bedürftigkeit, die das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Selbständigen gefährdet, sei die kommunale Selbstverwaltung verpflichtet, ihm unter u.a. auch die Übergangshilfe zu gewähren. Demnach entsprächen die Vorschriften über die regelmäßige Sozialhilfe dem § 70/E Verf.¹⁸¹³ Das Gericht stellte außerdem fest, dass auch § 70/A Verf. nicht verletzt wurde, da die ungleiche Behandlung nicht hinsichtlich zweier gleicher Personengruppen bestehe. Die wirtschaftliche bzw. rechtliche Lage der Einzelunternehmer und der Arbeitnehmer sei unterschiedlich, womit eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung nicht bestehe.¹⁸¹⁴

In der neuesten Entscheidung hinsichtlich der regelmäßigen Sozialhilfe (55/2007)¹⁸¹⁵ stellte das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einer bereits außer Kraft gesetzten kommunalen Durchführungsverordnung fest und ordnete an, dass die Vorschrift in dem vorliegenden Fall nicht angewandt werden darf. In dem zugrunde liegenden Fall führte der Antragsteller in seiner Verfassungsbeschwerde aus, dass sein Anspruch auf die regelmäßige Sozialhilfe zunächst festgestellt wurde, später jedoch die Leistung aberkannt und die Zahlung eingestellt worden sei. Die kommunale Selbstverwaltung begründete den Bescheid damit, dass der Antragsteller seine Kooperationspflicht dadurch verletzt habe, dass er die bar ausgezahlte Leistung nicht „am vorher angekündigten Ort“ entgegengenommen bzw. sich nicht entschuldigt habe. Die Verletzung der Kooperationspflicht bringe die Aberkennung des Anspruches mit sich.¹⁸¹⁶ Der Antragsteller brachte vor, dass „der vorher angekündigte Ort“ der öffentliche Platz der Gemeinde war, wo ein Beamter des Gemeindekreisdirektorats (*körjegyzőség*) die Leistungen auszahlte. Diesen Vorgang habe jeder Anwesende gut beobachten können. Die Auszahlung sei früher sogar direkt in der Kneipe geschehen. Der Antragsteller begründete die Zürückweisung dieser Art der Auszahlung damit, dass er durch die Öffentlichmachung seiner Notlage seine Persönlichkeitsrechte und seine Menschenwürde gefährdet sehe.¹⁸¹⁷ Das Verfassungsgericht stellte fest, dass, obwohl das SozHG die kommunale Selbstverwaltung ermächtige, den Inhalt der Kooperation und die Rechtsfolgen der Verweigerung der Kooperation zu regeln, die Kooperation ein Programm sein solle, das die Selbstversorgungsfähigkeit des Leistungsberechtigten und dessen Familie fördert. Die Entgegennahme der Leistung könne nicht als Kooperationspflicht verstanden werden, womit die kommunale Durchführungsverordnung¹⁸¹⁸ gegen § 37/D (8) SozHG und somit gegen die Normhierarchie aus § 44/A (2) Verf. verstöße.¹⁸¹⁹ Darüber hinaus betonte das Verfassungsgericht, dass die Auszahlung der Hilfeleistungen an

1813 59/2006. (X.20.) AB hat, III.1-5., MK.2006/129 (X. 20.).

1814 59/2006. (X.20.) AB hat., III.6., MK.2006/129 (X. 20.).

1815 55/2007. (IX.26.) AB hat., MK.2007/127 (IX. 26.).

1816 Vgl. 55/2007. (IX.26.) AB hat., I., MK.2007/127 (IX. 26.).

1817 55/2007. (IX.26.) AB hat., III.1., MK.2007/127 (IX. 26.).

1818 Das Verfassungsgericht stellte jedoch fest, dass die Durchführungsverordnung am 1. April 2006 außer Kraft gesetzt wurde und die neue Verordnung die fraglichen Vorschriften nicht mehr beinhaltete. Vgl. 55/2007. (IX.26.) AB hat., III.1., MK.2007/127 (IX. 26.).

1819 55/2007. (IX.26.) AB hat., III.2., MK.2007/127 (IX. 26.).

einem öffentlichen Ort auch gegen die Menschenwürde (§ 54 (1) Verf.) und gegen das Recht auf Schutz persönlicher Daten (§ 59 (1) Verf.) verstöße.

2.6. Tod von Unterhaltspflichtigen

2.6.1. Einfluss in der Gesetzgebung

Hier waren die Gesetzgebungsprozesse des SozHG, des Kriegsopfersversorgungsgesetzes und des Sozialversicherungsrentengesetzes auf Einflusshinweise zu untersuchen.

2.6.1.1. Sozialhilfegesetz

Hinsichtlich der Bestattungshilfe¹⁸²⁰, einer kleinen finanziellen Hilfe zur Bestattung eines Familienmitglieds bzw. einer anderen Person, konnte im Gesetzgebungsprozess kein verfassungsrechtlicher bzw. internationalrechtlicher Einfluss festgestellt werden.¹⁸²¹

2.6.1.2. Kriegsopfersversorgungsgesetz

Hinsichtlich der Kriegswitwenrente wurde in der Parlamentsdebatte auf die Gleichstellung von Mann und Frau hingewiesen und gefordert, dass auch Witwer einen Anspruch auf die Leistung bekommen. Nach dem Wortlaut des verabschiedeten Gesetzes ist die Formulierung geschlechtsneutral.¹⁸²² Außer dieser einzigen Bemerkung in der Plenar-Sitzung des Parlaments wurden keine anderweitigen verfassungsrechtlichen bzw. internationalrechtlichen Hinweise gefunden.¹⁸²³

1820 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.3.

1821 1993:III.tv. 46. §, MK. 1993/8 (I. 27.); 1993:III.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.9.2008); Vgl.P-SO/8.10.1992, S.12-76; P-SO/3.12.1992, S.106-116; P-SO/9.12.1992, S.102-164; P-SO/10.12.1992, S.7-136; P-SO/16.12.1992, S.31-206; P-SO/21.12.1992, S.162-164; P-SO/28.12.1992, S.69-78; P-VE/21.10.1992, S.25-27; P-VE/16.12.1992, S.364-465; P-VE/18.12.1992, S.11-71; P-VE/21.12.1992, S.31-200; P-VE/28.12.1992, S.14-43; [http://www.parlament.hu/ naplo34/238/238tart.html](http://www.parlament.hu/naplo34/238/238tart.html) (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/ naplo34/252/252tart.html> (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/ naplo34/256/256tart.html](http://www.parlament.hu/naplo34/256/256tart.html) (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/ naplo34/260/260tart.html](http://www.parlament.hu/naplo34/260/260tart.html) (Stand: 10.2.2011); [http://www.parlament.hu/ naplo34/263/263tart.html](http://www.parlament.hu/naplo34/263/263tart.html) (Stand: 10.2.2011).

1822 [http://www.parlament.hu/ naplo34/376/3760151.html](http://www.parlament.hu/naplo34/376/3760151.html) (Stand: 10.2.2011).

1823 1994:XLV.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009); P-MI/17.3.1994, S. 83-143; P-MI/23.3.1994, S.11-112; P-MI/30.3.1994, S.11-116; P-MI/5.4.1994, S.2-54; [http://www.parlament.hu/ naplo34/373/373tart.html](http://www.parlament.hu/naplo34/373/373tart.html) (Stand: 2.10.2011); <http://www.parlament.hu/ naplo34/376/376tart.html> (Stand: 2.10.2011) [http://www.parlament.hu/ naplo34/377/377tart.html](http://www.parlament.hu/naplo34/377/377tart.html) (Stand: 2.10.2011); 1994:XLV.tv.13-16. §, MK.1994/48 (V. 6.).